

**Diplomreglement
zum Master of Advanced Studies Pädagogische
Hochschule Zürich in Bildungsmanagement sowie
zum Master of Advanced Studies Pädagogische
Hochschule Zürich in Bildungsinnovation**

(Änderung vom 17. September 2014)

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich,

gestützt auf die Richtlinien für Weiterbildungsmaster (MAS) in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 15. Dezember 2005 und die Rahmenstudienordnung für Nachdiplomstudien der Zürcher Fachhochschule vom 22. November 2005,

beschliesst:

Das Diplomreglement zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsmanagement sowie zum Master of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Zürich in Bildungsinnovation vom 19. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Das Prorektorat Weiterbildung und Forschung erlässt für die MAS-Studiengänge einen Studienplan. Anwendbares
Recht

Abs. 2 unverändert.

§ 7. ¹ Die Dauer des MAS-Studiengangs ist auf maximal sieben Jahre beschränkt. Die Abteilungs- und Zentrumsleitung kann auf Gesuch hin eine Verlängerung aus triftigen und belegten Gründen zulassen. Sie kann den Entscheid delegieren. Maximale
Studiendauer

Abs. 2 unverändert.

§ 8. ¹ Für jeden ZLG/CAS wird eine Gebühr erhoben. Daneben entrichten die Studierenden eine Diplomstudiengebühr. Die Gebühren richten sich nach der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung; die Gebühr für das Diplomstudium wird bei der Immatrikulation in Rechnung gestellt. Gebühren

² Die Nichtbezahlung der Gebühr hat den Ausschluss aus dem Diplomstudium zur Folge.

414.421.1 MAS PHZH in Bildungsmanagement und in Bildungsinnovation

Studien-
unterbruch

§ 11 a. ¹ Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie unvorhersehbare Belastung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund beruflicher oder familiärer Veränderungen das Diplomstudium unterbrechen müssen, kann im Rahmen der maximalen Studiendauer während längstens zwei Semestern Urlaub gewährt werden.

² Das Gesuch ist schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen. Die Abteilungs- oder Zentrumsleitung entscheidet über Urlaubsgesuche. Sie kann den Entscheid delegieren.

³ Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert. Leistungen der PHZH in Zusammenhang mit dem Diplomstudium dürfen nicht bezogen werden.

Masterarbeit

§ 13. ¹ Der Beginn der Masterarbeit setzt die Immatrikulation voraus und hat im Rahmen des ersten Diplommoduls zu erfolgen. Die Masterarbeit muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Auftragserteilung eingereicht werden, vorbehaltlich eines Studienunterbruchs. Die Studiengangsleitung legt den Abgabetermin fest.

Abs. 2 unverändert.

Wiederholung

§ 16. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Wiederholung der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Weisung zu den Gebühren der Pädagogischen Hochschule Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung und wird bei der Anmeldung zur Wiederholung in Rechnung gestellt.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor:
Bircher

Der Aktuar:
Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt wie folgt in Kraft ([ABl2014-09-26](#)):

- Die Änderung der §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 11 a und 13 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- Die Änderung der §§ 8 und 16 Abs. 4 wird auf denselben Zeitpunkt wie die Weisung zu den Gebühren der PHZH in Kraft gesetzt.